

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail (wahlen@bayern.de)

Über
den Landeswahlleiter
an die
Kreiswahlleiter
(m.d.B. um Weiterleitung an die LRÄ,
Gemeinden/VGem des Wahlkreises)

nachrichtlich
Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen A1-1362-5-40	Bearbeiterin Frau Rohrmüller	München 27.11.2024
	Telefon / - Fax 089 2192-4211 / -14211	Zimmer KL1-0235	E-Mail Wahlen-A1@stmi.bayern.de

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag 2025; Hinweise zur Vorbereitung bei vorgezogener Wahl nach Auflösung des Deutschen Bundestages; Rechtsgrundlagen, geänderte Fristen für Wahlvor- schläge, Wahlrechtsbescheinigungen und Stimmzettel

Anlagen

- Übersicht „Fristengefüge für Wahlvorschläge bei vorzeitiger Auflösung des Deutschen Bundestages“
- Amtliche Begründung der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 12.09.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundeskanzler hat in seiner Regierungsklärung am 13. November 2024 angekündigt, im Bundestag die Vertrauensfrage zu stellen. Er werde dies am 11. Dezember 2024 beantragen, so dass der Deutsche Bundestag am 16. Dezember 2024 hierüber abstimmen könne.

Findet der Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages und löst der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers den Bundestag (binnen 21 Tagen) auf, hat die Neuwahl **innerhalb von 60 Tagen nach der Auflösung** stattzufinden (Art. 39 Abs. 1 Satz 4, 68 Abs. 1 Satz 1 GG). Als Termin für eine vorgezogene Neuwahl wird der 23. Februar 2025 angestrebt.

Anordnungen über die Auflösung des Bundestages und die Bestimmung des Wahltags werden im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht.

Für den Fall einer vorgezogenen Neuwahl haben die Kreiswahlleiter und Gemeinden bereits jetzt die notwendigen Maßnahmen vorzubereiten. Im Einzelnen weisen wir hierzu auf Folgendes hin:

1. Rechtliche Grundlagen

- [Bundeswahlgesetz](#) (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) geändert worden ist. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Urt. v. 30.07.2024 – 2 BvF 1/23 u.a. – BGBl. 2024 I Nr. 281) ist § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BWG nach Maßgabe der Gründe mit Art. 21 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG unvereinbar. Bis zu einer Neuregelung gilt diese Bestimmung mit der Maßgabe fort, dass bei der Sitzverteilung Parteien, die weniger als 5 Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben, nur dann nicht berücksichtigt werden, wenn ihre Bewerber in weniger als drei Wahlkreisen die meisten Erststimmen auf sich vereinigt haben.
- [Bundeswahlordnung](#) (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) geändert worden ist.

- [Wahlstatistikgesetz](#) (WStatG) Wahlstatistikgesetz vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist.
- [Verordnung über die Bildung der Wahlorgane](#) für die Wahl zum Deutschen Bundestag in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 111-3-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.

Konsolidierte Fassungen des BWG, der BWO und des WStatG sind in der jeweils aktuellen Fassung in der Datenbank Juris auf der Internet-Seite des BMJ (www.gesetze-im-internet.de) – Anlagen nur im Textformat – sowie im Internet-Angebot der Bundeswahlleiterin (<https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/rechtsgrundlagen.html>) – hier sind auch die Anlagen zur BWO als PDF-Dateien – eingestellt. Die Bundeswahlleiterin wird wie zur letzten Bundestagswahl bzw. Europawahl Textausgaben der Rechtsgrundlagen (einschließlich Anlagen der BWO) für die Gemeinden und Wahlvorstände beschaffen und über die Landes- und Kreiswahlleiter verteilen. Der Zeitpunkt steht derzeit noch nicht fest.

2. Änderung der rechtlichen Grundlagen gegenüber der Bundestagswahl 2021

Gegenüber der Bundestagswahl 2021 haben sich Änderungen im BWG (Sitzzuteilungsverfahren und Wahlkreiseinteilung) sowie Änderungen in der BWO ergeben. Ferner werden bei einer vorgezogenen Wahl die Fristen im Zusammenhang mit den Wahlvorschlägen entsprechend verkürzt.

2.1 Wahlkreiseinteilung

Mit dem 27. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 7. März 2024 ([BGBl. 2024 I Nr. 91 vom 13.03.2024](#)) wurde die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag neu beschrieben (siehe Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 BWG).

Aufgrund der Bevölkerungsentwicklung hat Bayern im Rahmen der Wahlkreisneueinteilung einen zusätzlichen Wahlkreis erhalten. Der neue Wahlkreis 255 Memmingen – Unterallgäu besteht aus der kreisfreien Stadt Memmingen, dem Landkreis Unterallgäu sowie den Gemeinden Fischach und Schwabmünchen und den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Stauden. Damit verbunden sind Änderungen der bisherigen Wahlkreise 253 Augsburg-Land, 255 Neu-Ulm und 257 Ostallgäu sowie weitere Folgeänderungen bei den bisherigen Wahlkreisen 252 Augsburg-Stadt und 254 Donau-Ries.

Als weitere Folge der Wahlkreisneueinteilung hat sich in Bayern die – u.a. auf den Stimmzetteln anzugebende – Nummerierung der bisherigen Wahlkreise 212 bis 255 geändert (nunmehr beginnend ab Wahlkreisnummer 211). Lediglich bei den Wahlkreisen 256 Oberallgäu und 257 Ostallgäu blieb die Wahlkreisnummer gleich.

Im Übrigen gab es keine weitergehenden Änderungen der Wahlkreiseinteilung in Bayern.

Die vollständigen Wahlkreisbeschreibungen und weitere Daten sind in den Internetangeboten des Landeswahlleiters unter https://www.statistik.bayern.de/mam/wahlen/bundestagswahlen/system/wahlkreiseinteilung_btw_2025.pdf sowie der Bundeswahlleiterin unter <https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/wahlkreiseinteilung.html>, jeweils unter Bundestagswahl 2025 eingestellt.

2.2 Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz

Die im BWG vorgesehenen Fristen für Beteiligungsanzeigen sowie für die Einreichung und Zulassung der Wahlvorschläge können bei einer vorgezogenen Wahl (binnen 60 Tage nach Auflösung des Bundestages) nicht angewendet werden. § 52 Abs. 3 BWG enthält deshalb eine Ermächtigung für das Bundesministerium des Innern und für Heimat zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Verkürzung bestimmter Fristen im BWG und in der BWO.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat den Ländern bereits den Entwurf einer entsprechenden Verordnung übersandt, der auch im Internet unter folgendem Link ([Verordnungsentwurf über Abkürzung von Fristen im BWG](#)) abrufbar ist.

Die Verkündung im Bundesgesetzblatt wird nur erfolgen, wenn und nachdem der Bundespräsident den Bundestag aufgelöst hat.

In beiliegender Übersicht haben wir die verkürzten Fristen im Hinblick auf einen möglichen Wahltermin am 23. Februar 2025 zusammengestellt. Die Änderungen beschränken sich auf die für die Wahlvorschläge zu beachtenden Fristen.

Zu beachten ist insbesondere Folgendes:

- Der **letzte Tag für die Einreichung der Wahlvorschläge** wäre der **34.** (statt 69.) **Tag vor der Wahl.**
- Die Frist für die Prüfung der Wahlvorschläge beträgt danach nur vier Tage; die weiteren Fristen (Beschwerde, Bekanntmachung) werden sich entsprechend verschieben.

Änderungen von Fristen in der BWO, die insbesondere für den Vollzug und die Organisation der Wahlen für die Gemeinden von Bedeutung sind (z.B. Stichtag Anlegung Wählerverzeichnis, Versand der Wahlbenachrichtigungen, Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, Bekanntmachungen, Wahlscheinbeantragung), sind im Verordnungsentwurf nicht vorgesehen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass wegen der abgekürzten Fristen für die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und über evtl. Beschwerden und einer erst danach möglichen Herstellung und Auslieferung der Stimmzettel **die Briefwahlunterlagen** (mit Stimmzettel) voraussichtlich wohl erst **etwa zwei bis drei Wochen vor dem Wahltag** ausgestellt werden können.

Ausgehend von dem verfassungsrechtlichen Leitbild der Urnenwahl (BVerfGE 134, 25/32) und angesichts des Umstands, dass es wegen des erheblich verkürzten Zeitraums für die Briefwahl zu einer etwaigen vermehrten Inanspruchnahme der Urnenwahl kommen könnte, haben die Gemeinden dafür Sorge zu tragen, dass in jedem Fall eine **ausreichende Zahl von Wahlbezirken (Urnenwahllokale) vorhanden** ist. Die Planungen hinsichtlich der Wahlbezirkseinteilung sind so auszurichten, dass auch ein größerer Andrang von Wählerinnen und Wählern in den Wahllokalen problemlos bewältigt werden kann. Auch für eine möglicherweise in den Gemeindeverwaltungen zu erwartende verstärkte Inanspruchnahme der Briefwahl an „Ort und Stelle“ sollten ausreichend Räumlichkeiten (Wahlkabinen) und Personal vorgesehen werden.

2.3 Fristen für die Aufstellungsversammlungen und die Wahl der Bewerber

Für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag sind nach den Wahlrechtsbestimmungen bereits regulär seit dem 27. März 2024 die Wahlen für Vertreterversammlungen und seit dem 27. Juni 2024 Aufstellungsversammlungen zur Wahl der Wahlbewerber zulässig. Insoweit wären im Falle der vorgezogenen Neuwahl keine anderen Fristen zu beachten. Die Bundeswahlleiterin hat mit Schreiben vom 11. November 2024, das auch den Kreiswahlleitungen über den Landeswahlleiter übermittelt wurde, alle Parteien und politischen Vereinigungen, die gem. § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes bei der Bundeswahlleiterin Unterlagen hinterlegt haben, darauf hingewiesen, dass bereits in Vorbereitung des regulären Wahltermins durchgeführte Aufstellungsversammlungen und Delegiertenwahlen gültig bleiben und nicht wiederholt werden müssen.

2.4 Änderungen der BWO

Die BWO wurde zuletzt mit Verordnung vom 12. September 2024 ([BGBl. 2024 I Nr. 283 vom 17.09.2024](#)) geändert. Zur Verbesserung der Abläufe bei der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahlen wurden verschiedene Anpassungen an das BWG, an die EuWO sowie an verschiedene wahlpraktische Bedürfnisse und Erfahrungen vorgenommen (vgl. dazu auch anliegende amtliche Begründung zur Verordnung). Dies betrifft z.B.:

- § 16 (Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis auf Antrag)

Die Änderung hinsichtlich wahlkreisüberschreitender Umzüge betrifft ausschließlich die Städte München und Nürnberg: Wahlberechtigte, die nach dem Stichtag innerhalb derselben Gemeinde umgezogen sind und sich dann in einem anderen Wahlkreis befinden, erhalten auf Antrag die Möglichkeit, nunmehr in diesem Wahlkreis zu wählen.

- § 18 Abs. 4 (Verfahren für die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag)

Die Wahlteilnahme der im Ausland wählenden Deutschen, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BWG erfüllen, wurde dahingehend erleichtert, dass die erforderliche Abgabe einer Versicherung an Eides statt entfällt. Zudem ist eine Übermittlung des Antrags an die Gemeindebehörde mittels E-Mail oder Telefax möglich.

- § 19 (Benachrichtigung der Wahlberechtigten) / § 28 (Erteilung von Wahlscheinen)

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz – PostModG) vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) wurde das Postrecht grundlegend novelliert. Insbesondere sieht § 18 Abs. 1 des Postgesetzes (PostG) eine Verlängerung der Laufzeitvorgaben nach der in § 112 Abs. 4 PostG enthaltenen Übergangsbestimmung ab dem 1. Januar 2025 vor. Davon abweichend sollen nach § 18 Abs. 4 PostG als solche gekennzeichnete amtliche Wahl- und Abstimmungsunterlagen, die zur Durchführung staatlicher und kommunaler Wahlen und Abstimmungen versandt werden, bis zum zweiten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zugestellt werden. Zur Sicherung einer zügigen Zustellung sind daher amtliche Wahlunterlagen (Wahlbenachrichtigung, Wahlschein und Briefwahlunterlagen) – wie bisher – äußerlich erkennbar (d.h. auf dem Versandumschlag) als solche zu kennzeichnen (§§ 19 Abs. 1 Satz 2, 28 Abs. 4 Satz 1 BWO). Eine Erläuterung dazu

wird das Hinweisblatt zu Wahlbenachrichtigung und Wahlscheinantrag (Ziffer 3) enthalten.

- § 27 Abs. 4 (Wahlscheinanträge)

Die Frist für die Beantragung von Wahlscheinen wurde dahingehend geändert, dass Wahlscheine bis zum zweiten Tage vor der Wahl, nur noch bis 15.00 Uhr (bisher 18.00 Uhr) beantragt werden können.

- § 28 Abs. 10 (Ersatz verlorener Wahlscheine)

Die bisherige Regelung, dass verlorene Wahlscheine nicht ersetzt werden, wurde gestrichen. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- § 38 (Bekanntmachung der Wahlvorschläge)

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Wahlvorschläge nach § 38 wird statt der Wohnanschrift nur noch der Wohnort (Ort der Hauptwohnung) des Bewerbers angegeben. Ist im Melderegister eine Auskunftssperre gem. § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen, ist anstelle seines Wohnortes der Ort seiner Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden.

- § 45 Abs. 3 (Stimmzettelumschläge für die Briefwahl)

Die Farbe der Stimmzettelumschläge ist nicht mehr „blau“, sondern „weiß“. Zu den Maßen des Stimmzettelumschlags verweisen wir auf unsere E-Mail vom 13. November 2024.

- § 68 (Zusammenlegung mit anderem Wahlvorstand)

Bisher war vorgesehen, dass Wahlvorstände, bei denen weniger als 50

Wähler ihre Stimme abgegeben haben, auf Anordnung des Kreiswahlleiters mit einem anderen Wahlvorstand zusammenzulegen sind. Für eine solche Anordnung wurde die Zahl der Wähler auf „weniger als 30“ abgesenkt.

- §§ 76 ff. (Änderungen bei der Ergebnisermittlung)

Zu den umfangreichen Änderungen hinsichtlich der Ergebnisermittlung wird der Landeswahlleiter noch gesondert informieren.

- § 85 (Datenschutzrechtliche Spezialregelungen) und Datenschutzhinweise in den Anlagen der BWO

§ 85 BWO und die in den Anlagen der BWO enthaltenen Informationen zum Datenschutz wurden an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung angepasst.

- § 88 (Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken)

Die Bundeswahlleiterin stellt elektronisch ausfüllbare Vordrucke und Formblätter nach den Anlagen 1, 2, noch Anlage 2, 2a, noch Anlage 2a, 29, 31, 32 und 33 zur Verfügung.

Die Mustervordrucke des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration werden aufgrund der Änderungen der BWO noch überarbeitet und Zug um Zug im Internetangebot des Landeswahlleiters eingestellt.

3. Bescheinigungen, Stimmzettelschablonen

3.1 Wahlrechtsbescheinigungen

Die Gemeinden haben die Wahlrechtsbescheinigungen gem. Anlage 14 (zu § 34 Abs. 4 BWO) und Anlage 21 (zu § 39 Abs. 3 BWO) unverzüglich zu erteilen, um den in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien die fristgerechte Einreichung der Unterstützungsunterschriften zu ermöglichen. Die Anzahl der

für die Zulassung zur Bundestagswahl notwendigen Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge (§ 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BWG) und für Landeslisten von Parteien (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BWG) wird durch eine vorzeitige Beendigung der Wahlperiode und die dann verkürzten Termine und Fristen bei der Vorbereitung der Wahl eines 21. Deutschen Bundestages nicht verändert. Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien und andere Kreiswahlvorschläge im Sinne von § 20 Abs. 3 BWG müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises, die Landesliste einer Partei im Sinne des § 18 Abs. 2 BWG von 2.000 in Bayern Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§§ 20 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3, 27 Abs. 1 Satz 2 BWG).

3.2 Stimmzettelschablonen

Nach Auskunft des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbund e.V. (BBSB) wird es für die vorgezogene Bundestagswahl bundesweit und damit auch in Bayern Stimmzettelschablonen geben. Um das seitenrichtige Einlegen der Stimmzettel zu ermöglichen, ist deshalb darauf zu achten, dass die Stimmzettel an der rechten oberen Ecke entsprechend markiert sind (abgeschnittene Ecke oder Lochung).

Die Stimmzettel sind – wie schon bisher üblich – nach den Maßen des „Berliner Musters“ zu gestalten, um eine einheitliche Verwendung der Stimmzettelschablone zu gewährleisten.

Wir bitten, auch die Landratsämter und kreisfreien Gemeinden zu unterrichten; die Landratsämter werden ihrerseits um Unterrichtung der kreisangehörigen Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Thum
Ltd. Ministerialrat